

L Ä T I T I A Kaufmannsgilde Stuttgart e.V.

S a t z u n g

Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen:

„LÄTITIA Kaufmannsgilde Stuttgart e.V.“

Er hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Wesen, Ziel und Aufgabe

§ 2

Die Gilde ist eine Gemeinschaft katholischer Männer und Frauen welche dem kaufmännischen bzw. technischen Berufsstande, einem verwandten Beruf oder als Beamte bzw. Angestellte dem öffentlichen Dienst angehören oder angehört, und deren Angehörigen.

Sie will ihre Mitglieder aus der Grundhaltung des katholischen Glaubens religiös und beruflich fördern.

Im Zeichen der Ökumene ist sie auch für Christen anderer Konfessionen offen. Die Gilde vertritt eine Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung im Sinne der kirchlichen Soziallehre, tritt für die Erhaltung der christlichen Familie, die Anliegen der Jugend, des Alters und anderer sozialer Gruppen ein. Sie tritt im Berufs- und Geschäftsleben für den gerechten Ausgleich der Interessen und für ehrliches Handeln ein.

Die Gilde pflegt Hilfsbereitschaft.

Die Gilde fordert von ihren Mitgliedern die Beachtung vorstehender Grundsätze, die Pflege der Gemeinschaft sowie eine tatkräftige Förderung der Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.

Die Gilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied der Gilde kann werden, wer sich zu dem Zielen der Gilde bekennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, bzw. bei der Jungen Kaufmannsgilde, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Über die Aufnahme in die Gilde entscheidet der Ausschuß. Er hat darauf zu achten, daß sowohl beim Mitgliederstand wie auch im Vorstand und Ausschuß der katholische Charakter der Gilde bewahrt wird.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, die Satzung und das Gildeabzeichen. Neu eintretende Mitglieder anerkennen mit ihrem Beitritt die Satzung.

Mitglieder, die sich um die Gilde besonders verdient gemacht haben, kann der Ausschuß zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus der Gilde. Ehegatten eines verstorbenen Mitglieds können dessen Mitgliedschaft fortsetzen. Der Austritt aus der Gilde kann mit dreimonatiger Frist jeweils zum Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht endet mit der Wirksamkeit des Austritts aus der Gilde.

Der Ausschluß aus der Gilde kann vom Ausschuß bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schweren oder fortgesetzten Verstößen gegen die Ziele und den Geist der Gilde, ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Hauptversammlung. Bis dahin ruhen sämtliche Mitgliedsrechte und bleibt die Pflicht zur Beitragszahlung fortbestehen. Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Neu eintretende Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags vom Beginn des Kalendervierteljahres an verpflichtet, in dem sie aufgenommen werden.

Der Ausschuß kann auf begründeten Antrag einzelne Mitglieder ganz oder teilweise, zeitlich oder auf Dauer, von der Beitragspflicht befreien.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus ohne Aufforderung zu zahlen.

§ 6

Die Organe der Gilde sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuß

§ 7

Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder findet jährlich spätestens im dritten Quartal statt. Nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

Mit Zustimmung des Ausschusses kann, und auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muß, der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Die Einberufung jeder Hauptversammlung hat jeweils mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung an sämtliche Mitglieder entweder schriftlich oder durch die Gilde-Nachrichten zu geschehen.

Anträge der Mitglieder zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen aus der Mitte der Versammlung entscheidet die Hauptversammlung.

§ 8

Aufgaben der Hauptversammlung sind:

a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, der Berichte des Kassiers und eines Rechnungsprüfers.

b) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers aus ihrer Geschäftsführung im vergangenen Jahr.

c) Wahl des ersten Vorstandes, seines ersten und zweiten Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassiers, der Ausschußmitglieder und des Rechnungsprüfers.

d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

e) Beschlußfassung über Anträge des Ausschusses und der Mitglieder, sowie über Berufungen nach § 4, und

f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen (vgl. § 24)

§ 9

Die Hauptversammlung beschließt, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit Dreiviertelstimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Die Wahl des Vorstandes und seiner beiden Stellvertreter bedarf der einfachen Stimmenmehrheit aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Wenn keiner der Vorgeschlagenen die einfache Stimmenmehrheit erhält, erfolgt Stichwahl jeweils unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl.

Die Wahlen gemäß § 8 Buchstabe c) werden auf die Dauer von zwei Jahren vorgenommen. Sie gelten jeweils bis zur nächsten Wahl nach zwei Jahren durch eine ordentliche Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig

Die Beschlüsse der Hauptversammlung als dem höchsten Organ der Gilde sind für alle Mitglieder bindend und können durch Einspruch und Berufung nicht angefochten werden.

§ 10

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorstand und seinen beiden Stellvertretern. Jeder vertritt den Verein allein. Dem Verein gegenüber verpflichten sich die Stellvertreter, Vertragsverhandlungen nur dann vorzunehmen, wenn der erste Vorstand verhindert ist.

Der erste Vorstand führt mit Unterstützung seiner beiden Stellvertreter, des Schriftführers und des Kassiers, die Vereinsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Ausschusses.

Der erste Vorstand oder einer seiner Stellvertreter leitet die Hauptversammlung und die Verhandlungen des Ausschusses.

Die Niederschrift über die Beratungen und Beschlüsse wird vom Vorstand und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 11

Dem Ausschuß gehören kraft Amtes an: Der Vorstand und seine beiden Stellvertreter, der Sängervorstand, der Leiter des Seniorenkreises und die Vertreterin des Frauenkreises, der Schriftführer, der Kassier, der vom Vorstand bestellte Redakteur und der Anzeigenleiter der Gilde-Nachrichten, der geistliche Beirat und die Jugendvorstandschaft. Darüber hinaus werden aus dem Stammverein von der ordentlichen Hauptversammlung sechs Beisitzer in einem einheitlichen Wahlgang gewählt.. Ehrenmitglieder können vom Ausschuß mit Sitz und Stimme in den Ausschuß berufen werden

§ 12

Der Ausschuß berät über alle Angelegenheiten der Gilde und unterstützt den Vorstand in der Geschäftsführung. Er setzt die Tagesordnung der Hauptversammlung fest, beschließt über die Anträge an die Hauptversammlung und wählt den geistlichen Beirat im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde. Insbesondere beschließt der Ausschuß über

- a) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitglieder;
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) die Veranstaltungen der Gilde;
- d) die Herausgabe und Gestaltung der Gilde-Nachrichten und sonstigen Vereinsmitteilungen, und
- e) die Bestätigung der Wahlen der Jungen Kaufmannsgilde (vgl. § 16)

Der Ausschuß kann in besonderen Fällen weitere Mitglieder sowie Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zuziehen.

§ 13

Der Ausschuß wird vom Vorstand einberufen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen und auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§14

Sämtliche Ämter der Gilde und ihrer Gliederungen werden ehrenamtlich ausgeübt.

Gliederungen der Gilde

§ 15

Die jungen Mitglieder der Gilde werden in einer besonderen Gruppe unter dem Namen:

„Lätitia Junge Kaufmannsgilde Stuttgart“

zusammengefaßt.

Die Junge Kaufmannsgilde umfaßt alle Mitglieder vom zwölften bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres; sie können jedoch schon von der Vollendung des 18. Lebensjahres an in den Stammverein übernommen werden

§ 16

Die Junge Kaufmannsgilde wählt zur Führung ihrer Geschäfte einen Jugendvorstand, einen stellvertretenden Jugendvorstand, einen Schriftführer und einen Kassier. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ausschusses. Wird die Bestätigung versagt, dann ist die Wahl unter Leitung des Vorstandes der Gilde zu wiederholen.

§ 17

Die Junge Kaufmannsgilde stellt sich die Aufgabe, ihre Mitglieder zu den in § 2 der Gilde-Satzung genannten Zielen hinzuführen. Darüber hinaus will sie das Berufswissen die Allgemeinbildung bereichern und durch die Pflege von Kameradschaft und Freundschaft ihre Mitglieder zur Entfaltung der Persönlichkeit bringen.

§ 18

Die Gilde unterhält einen Singchor zur Ausgestaltung der Veranstaltungen des Vereins. Jedes sangesfreudige Mitglied der Gilde kann Mitglied des Singchores werden.

§ 19

Der Singchor wählt einen Sängervorstand und einen Sängerkassier: er verwaltet seine Angelegenheiten selbstverantwortlich. Er unterhält eine eigene Sängerkasse, zu der die Gilde nach Beschluß des Ausschusses einen jährlichen Zuschuß bewilligt.

§ 20
entfällt

§ 21

Ein Senioren- und Frauenkreis im Rahmen der Gilde bieten zusätzlich Gelegenheit zu Gedankenaustausch, Orientierung über die besonderen Anliegen der Senioren und Frauen und zu eigenen Bildungsveranstaltungen. Beide Kreise arbeiten selbstverantwortlich und können bei Bedarf einen Zuschuß erhalten.

§ 22

Die Kassen der Gliederungen der Gilde müssen jährlich rechtzeitig dem Vorstand einen Jahresabschluß vorlegen. Im Falle der Auflösung der Gliederungen der Gilde fällt deren Sondervermögen der Stammgilde zu.

Geschäftsjahr, Auflösung, Gemeinnützigkeit

§ 23

Das Geschäftsjahr der Gilde und ihrer Gliederungen ist das Kalenderjahr.

§ 24

Die Auflösung der Gilde kann von der Hauptversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande und ist die Fortführung der Gilde nicht mehr möglich, so genügt bei einer binnen vier Wochen wiederholten außerordentlichen Hauptversammlung die Mehrheit von drei Vierteln der in ihr anwesenden Mitglieder zur rechtsgültigen Beschlußfassung über die Auflösung . In der Tagesordnung zur Einberufung dieser außerordentlichen Hauptversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Caritasverband für Stuttgart e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein angemessener Ersatz der Kosten, welche mit der Tätigkeit für den Verein verbunden sind, kann vom Mitglied jedoch mit spezifizierter Abrechnung verlangt werden.

Stand: 20. Mai 2015

Dieser Text wird im Original beim Amtsgericht Stuttgart
Abteilung Vereinsregister vorgelegt.
Stuttgart, den 08. Oktober 2015